

“Leipziger Erklärung“

Hans Joachim Meyer, Detlef Müller-Böling

In einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt wird es unweigerlich zu einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Ausbildungskonzepten kommen. Das Hochschulwesen in Deutschland ist gekennzeichnet durch Überlast, Nivellierung, Unterfinanzierung und Reformstau. Hieraus resultieren hohe Abbrecherquoten, zu langen Studienzeiten und steigende Akademikerarbeitslosigkeit. Damit die Hochschulabsolventen im Wettbewerb mit Absolventen aus anderen EU-Ländern bestehen können, muß der Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung von Wettbewerbselementen dringend reformiert werden.

Es bedarf daher einer bundesweiten Neuregelung des Fächerkanons für die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Darüber hinaus muß es zu einem Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden und zu einem Wettbewerb der Studierenden um die Hochschulen kommen. Das heißt konkret, daß zuerst eine freie Auswahl der Hochschulen durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber stattfindet und erst dann eine Zuweisung durch die ZVS erfolgt, wenn ein Bewerber an drei Hochschulen seiner Wahl abgewiesen wurde.

1. Reform der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Derzeit beruht die durch das Abitur erworbene allgemeine Hochschulreife maßgeblich auf einer Prüfung in vier Schulfächern, die ganz unterschiedlich zusammengestellt werden können. Eine bundesweite Steuerungsfunktion existiert nur insoweit, als Fächer in drei Aufgabenfeldern (sprachlich-künstlerisch, mathematisch-naturwissenschaftlich und gesellschaftswissenschaftlich) gewählt werden müssen. Da zahlreiche Studienfächer einem Numerus Clausus unterliegen, werden Schüler der Oberstufe oftmals dazu verleitet, die Kurswahl nicht nach Begabung, Interesse und Studienwunsch, sondern unter dem Aspekt der Zensuroptimierung vorzunehmen. So sehen sich die Hochschulen heute einer breiten Skala von tatsächlichen Studierfähigkeiten gegenüber, die sich nach Art und Niveau erheblich unterscheiden.

Die derzeitige Debatte über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bewegt sich zwischen zwei Polen: Einerseits soll den Studierenden eine höchstmögliche individuelle Freiheit bei der Auswahl der Schulfächer für die Abiturprüfung eingeräumt werden, andererseits soll das Abitur weithin durch einen generell verbindlichen Fächerkanon bestimmt werden. Wir fordern, daher für das Abitur bundesweit folgenden verbindlichen Fächerkanon festzuschreiben: Deutsch, Mathematik, Geschichte sowie jeweils eine fortgeführte Fremdsprache und Naturwissenschaft. In unseren Vorschlägen sehen wir uns durch die Erklärung der Hochschulrektorenkonferenz zu den Inhalten des Abiturs bestätigt.

2. Wahl der Hochschule durch die Studierenden

Die Auswahl der Hochschule durch die Studienbewerber ist in vielen Fächern nicht mehr frei, sondern wird gerade in den stark nachgefragten, interessanten Studiengängen durch einen planwirtschaftlichen Prozeß gesteuert. Dabei wird von der Fiktion einer Gleichheit der

Studiengänge an verschiedenen Hochschulen ausgegangen. Diese Fiktionen können nicht weiterhin Grundlage unseres Hochschulsystems bleiben.

Daher schlagen wir vor, den Studienbewerbern die Möglichkeit zu geben, sich an drei Hochschulen ihrer Wahl direkt zu bewerben. Erst wenn sie an allen drei Hochschulen abgewiesen werden, sollte zukünftig ein ergänzendes Verteilungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Chancen auf einen Studienplatz gesichert und sozialstaatliche Belange berücksichtigt werden. Jeder Studienbewerber erhält so die Möglichkeit, sich an der Hochschule seiner Wahl für einen Studiengang zu bewerben, der nach seiner spezifischen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung den besonderen Neigungen und Interessen entspricht.

3. Mitwirkung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden

Das Studium soll den Studierenden u.a. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit vermitteln. Nur im Sport und in künstlerischen Fächern ist der Hochschulzugang bislang regelmäßig an ein Auswahlverfahren gebunden. Die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung an den Hochschulen stellt Ansprüche an die Studierfähigkeit der Studienbewerber.

Das Abitur muß daher um die Feststellung der Studierfähigkeit für den jeweiligen Studiengang ergänzt werden, da der Studienerfolg nicht allein von den mit dem Abitur nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängt. Auf der Grundlage einzelner Schulfächer, die für das jeweilige Studienfach maßgeblich wären, kann allein keine Aussage über die Erfolgsaussichten in einem bestimmten Studiengang getroffen werden.

Daher müssen zur Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung den Hochschulen vom Gesetzgeber fest umrissene Rechte zur Auswahl der Studienbewerber übertragen werden. Auf Grundlage des Abiturs sollen die Hochschulen mittels sachbezogener Auswahlkriterien, aufgrund von Bewerbungsunterlagen, durch Auswahlgespräche oder Eignungsprüfungen für die jeweiligen Studiengänge geeignete Studierende selbst auswählen. Allerdings wäre eine vollständige Unabhängigkeit der Hochschulen bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber verfassungsrechtlich unzulässig. Auf die hier vorgeschlagene Art und Weise werden der Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden ermöglicht und eine Profilbildung der Hochschulen in Lehre und Forschung unterstützt.

4. Optimierung der freien Ausbildungs- und Berufswahl

Eine Reform des Hochschulzugangs in Deutschland ist zwingend notwendig und längst überfällig. Einer Mitwirkung der Hochschulen an der Entscheidung über den Hochschulzugang steht verfassungsrechtlich nichts entgegen. Grundlegende Anforderungen an die Gestaltung des Auswahlverfahrens und die von den Hochschulen anzulegenden Maßstäbe müssen durch den Gesetzgeber festgelegt werden. So sollte auf der Basis eines Abiturs mit verbindlichem Fächerkanon und speziellen studienbezogenen Anforderungen die Studierfähigkeit sichergestellt werden. Kapazitäten dürfen nicht willkürlich verringert werden. Eine feste Quote der in Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze müßte unter Beachtung sozialstaatlicher Belange vergeben werden. Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit wird eine gesetzliche Regelung, die dem Studienbewerber die Chance einräumt, sich direkt an einzelnen Hochschulen zu bewerben, eher gerecht als die derzeitige bürokratische Verteilung.

Aus dem Grundgesetz läßt sich keine Bestandsgarantie für das bestehende Ausbildungs- und Zulassungswesen ableiten. Vielmehr erscheint eine Neuregelung, die die Auswahl hochschulreifer Studienbewerber im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorgaben den Hochschulen überläßt, im Hinblick auf Chancenoffenheit und Gerechtigkeit näher am verfassungsrechtlichen Gebot der optimalen Verwirklichung des Grundrechts auf freie Ausbildung als das jetzige Verfahren.

Vgl.: Hans Joachim Meyer, Detlef Müller-Böling (Hrsg.): Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven. Gütersloh 1996. S.11-14